

Vorlage VL 20/5697

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung - 20. WP	10.03.2022	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Bericht der Verwaltung zum digitalen Baugenehmigungsverfahren

Vorlagentext

Ausgangssituation

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Ziel des OZG ist es, Leistungen der Verwaltung digital, einfacher und schneller den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anzubieten.

Der vorliegende Bericht stellt das erarbeitete Konzept für das Digitale Baugenehmigungsverfahren in seinen wesentlichen Punkten vor. Er schließt an den Bericht der Verwaltung zu den Zielen des Projektes Digitalen Baugenehmigungsverfahrens (Vorlage VL 20/4513) an.

Technische Aspekte

Das Konzept für das Digitale Baugenehmigungsverfahren sieht folgende technische Komponente vor:

- den Online-Dienst Digitaler Bauantrag von Mecklenburg-Vorpommern (Quelle 1),
- die Erweiterung des Bauverfahrens ProBAUG um das Modul Prosoz elan und
- die Anbindung der elektronischen Akte (eAkte) Link Base.

Zu a): Der Online-Dienst Digitaler Bauantrag wurde als Einer für Alle (EfA)-Leistung entwickelt und steht somit auch anderen Ländern zur Nachnutzung zur Verfügung. Kernstück des Online-Dienstes ist ein Vorgangsraum, über den die Interaktion zwischen den zuständigen Behörden und den Nutzer:innen abgewickelt wird. Sie können darüber ihren Antrag stellen, die Bauvorlagen einreichen und mit der Bauaufsichtsbehörde kommunizieren. Der Vorgangsraum verbindet die unterschiedlichen Stakeholder, wie Bauherr:in, Bauvorlagenberechtigte, ggf. involvierte Dritte, Bauaufsichtsbehörde sowie ressortinterne und externe Behörden (Träger öffentlicher Belange).

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat zugesagt, den Online-Dienst von Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls nutzen zu wollen, sodass allen Nutzer:innen ein identischer Vorgangsraum (Front end) im Land Bremen angeboten werden könnte.

Die für Erstentwicklung des Online-Dienstes von Mecklenburg-Vorpommern, die einmalige Einrichtung und länderspezifischen Anpassungen sowie für Betrieb, Support und Wartung entstehenden Kosten können aus Konjunkturmitteln des Bundes finanziert werden. Zusätzlich stehen Standard-Nachnutzungsverträge des FIT-Store zur Verfügung.

Neben Mecklenburg-Vorpommern haben vier weitere Länder bereits zugesagt, diesen Online-Dienst nutzen zu wollen, zehn Ländern haben ihr Interesse bekundet, diesen Online-Dienst nachnutzen zu wollen. Derzeit ist er in einzelnen Bauaufsichtsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Einsatz.

Bei der Entwicklung des Online-Dienstes wurde die Musterbauordnung zugrunde gelegt. Es können zurzeit das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und die Genehmigungsfreistellung beantragt werden. Die Entwicklung sechs weiterer Verfahrensarten ist für das Jahr 2022 angekündigt, darunter auch die umfassende Baugenehmigung vergleichbar nach § 64 BremLBO, sodass voraussichtlich ab Ende 2022 der Großteil der Bauanträge online gestellt werden könnten. Für die Folgejahre ab 2023 ist geplant, jährlich zwei weitere Verfahrensarten zu entwickeln und einzuführen.

Die Schnittstelle zwischen dem Online-Dienst und dem Fachverfahren ProBAUG, dem Marktführer für Software bei den Bauaufsichtsbehörden, wird derzeit von Mecklenburg-Vorpommern entwickelt.

Zu b): In den bremischen Bauaufsichtsbehörden wird das Fachverfahren ProBAUG eingesetzt. Dies muss erweitert werden, um die elektronisch gestellten Anträge medienbruchfrei und zumindest in einer Übergangszeit auch die noch analog gestellten Anträge bearbeiten zu können. Für die durchgängig elektronische Bearbeitung ist die Erweiterung Prosoz elan erforderlich. Das Fachverfahren ProBAUG bleibt weiterhin die Anwendung, welche die Mitarbeiter:innen in den Bauaufsichtsbehörden nutzen werden. Hierfür kommuniziert das Fachverfahren mit dem Online-Dienst und der eAkte über Schnittstellen.

Zu c): In der Bauordnungsbehörde ist als eAkte Link Base im Einsatz. Aufgrund des kurzen Zeitraumes für die Umsetzung des Projektes soll kein neues System eingeführt werden. Dieses ist an das Fachverfahren ProBAUG anzubinden.

Quelle 1: <https://www.digitale-baugenehmigung.de/>

Rechtliche Aspekte

Bis zum 31.12.2022 sind die bauordnungsrechtlichen Anpassungen zu schaffen, um zukünftig sowohl elektronische Anträge stellen als auch elektronische Bescheide durch die Bauaufsichtsbehörde erteilen zu dürfen.

Hierfür liegen durch die ARGEBAU der Bauministerkonferenz beschlossene Textbausteine bereits vor, um die Bremische Landesbauordnung und die Bremische Bauvorlagenverordnung entsprechend anzupassen. Es ist beabsichtigt, dies in einer Teilnovelle mit dem Schwerpunkt Digitalisierung zu veranlassen. Eine Abstimmung auf Arbeitsebene der Verwaltung wird zurzeit durchgeführt.

Zukünftig soll der digitale Antrag zum rechtlichen Standardfall werden, der analoge Antrag soll daneben bis auf Weiteres möglich sein.

Ausblick

Mit der Vorlage des Konzeptes für das digitale Baugenehmigungsverfahren gegenüber dem Lenkungsausschuss ist die Konzeptionsphase abgeschlossen. In der folgenden Vorbereitungsphase sind die technischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Aspekte im Detail zu betrachten, offene Fragen zu klären.

Der Online-Dienst ist an die bremischen Belange anzupassen. Hierfür sind die bremischen Anforderungen zu definieren und der IT-Dienstleister mit den Anpassungsarbeiten zu beauftragen. Der dazu erforderliche Nachnutzungsvertrag mit Mecklenburg-Vorpommern muss geschlossen werden, sobald die Finanzierung für den Vertragszeitraum von vier Jahren gesichert ist. Mit den Anbietern des Fachverfahrens ProBAUG und Link Base ist die Einführung der erforderlichen Erweiterungen bzw. Anpassungen abzustimmen.

Die Mitarbeiter:innen der Bauaufsichtsbehörde sind insbesondere durch Schulungen in den digitalen Geschäftsprozess einzuführen. Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu erarbeiten, wie in der Übergangszeit mit analogen und digitalen Anträgen zu verfahren ist. Der Entwurf für die bauordnungsrechtlichen Anpassungen ist in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Auf ein Inkrafttreten bis zum 31.12.2022 wird hingewirkt. Die Finanzierung für die Jahre 2022 und Folgejahre ist sicherzustellen.

Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die Finanzierung für das Jahr 2021 erfolgte aus der 1. Tranche des Bremen-Fonds. Die Übertragung der Mittel aus dem Bremen-Fonds in das Jahr 2022 steht noch aus. Die Einführung des Online-Dienstes von Mecklenburg-Vorpommern soll vorrangig aus Konjunkturmitteln des Bundes finanziert werden. Die Finanzierung zusätzlich anfallender Kosten für die Erweiterung des Bauverfahrens ProBAUG und die Anbindung der Link Base sollen aus den übertragenen Mitteln des Bremen-Fonds finanziert werden. Folgekosten insbesondere für den Online-Dienst sind für die Jahre ab 2023 noch zu klären.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind kurzfristig nicht zu erwarten.

Die mit dem Projekt beabsichtigte medienbruchfreie Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren ist zwingende Voraussetzung zur Ermöglichung der Arbeitsfähigkeit im Homeoffice bei gleichzeitiger Gewährleistung des Zugriffs auf die Dokumente durch andere Kolleg:innen.

Die Arbeitsplätze in der Bauaufsichtsbehörde werden durch dieses Projekt zeitlich und räumlich flexibilisiert. Dies kommt allen Kund:innen zu Gute. Innerhalb der Behörde kommt es mittelfristig den ca. 70 Personen zugute, welche die Baugenehmigungsverfahren bearbeiten, davon ca. 40 Frauen (≈ 60 %). Durch die räumliche und ggf. auch zeitliche Flexibilisierung der Arbeit werden Möglichkeiten für eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit eröffnet.

Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht der Verwaltung ist für eine Veröffentlichung geeignet.

Beschlussempfehlung

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.